



Der Zolltarif wird in den USA auf der Grundlage des Herkunftslandes und nicht des Ausfuhrlandes erhoben. Das gesamte US-Zollsystem, wie z. B. der Harmonisierte Zolltarif (HTS) und andere Zollvorschriften der US Customs and Border Protection (CBP), stützen sich auf den Ursprung, um die anwendbaren Sätze zu bestimmen.

Die Zollvorschriften (19 C.F.R. § 134.1(b)) definieren das "Ursprungsland" als das Land der Herstellung, Produktion oder des Wachstums eines in die USA eingeführten Artikels ausländischen Ursprungs.

Als Kerntest kommt es darauf an, ob im direkten Verkaufsland eine "wesentliche Umgestaltung" stattgefunden hat, wonach ein Erzeugnis eine andere Bezeichnung, einen anderen Charakter oder eine andere Verwendung als das Ursprungserzeugnis erhält.

Ein bloßer Verkauf eines Fertigerzeugnisses stellt keine wesentliche Umgestaltung dar.





Sofern eine Bearbeitung erfolgt, so ist die entscheidende Frage, ob das z.B. in Singapur verarbeitete Erzeugnis eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat.

Auch eine Wertsteigerung (oder ein einfacher mark up) von 10-20 % reicht regelmäßig allein nicht aus, um eine wesentliche Umgestaltung nachzuweisen, sondern muss zusammen mit anderen Umständen bewertet werden. Es gibt keine feste prozentuale Schwelle, ab der sich das Ursprungsland nach US-Zollrecht automatisch ändert. Dabei werden Faktoren wie die Komplexität der Verarbeitung, der wesentliche Charakter, der Wertzuwachs und Änderungen der Endverwendung berücksichtigt. So kann beispielsweise eine Änderung des HS-Codes auf eine wesentliche Veränderung hindeuten, aber kein einzelner Faktor ist ausschlaggebend.





Folgende Einzelaspekte sind zu berücksichtigen:

1. Verarbeitungskomplexität, einschließlich der Anzahl der zusammengesetzten Komponenten, der Anzahl der verschiedenen Arbeitsgänge, der Zeit, des erforderlichen Qualifikationsniveaus und der im Herstellungsprozess eingesetzten Arbeitskräfte.

2.Fortgeschrittene Fertigungsverfahren können ein Indiz für eine Umgestaltung sein (z. B. chemische Verarbeitung, umfangreiche maschinelle Bearbeitung oder grundlegende Änderungen der Materialzusammensetzung.

3.Ein einfacher Zusammenbau reicht nicht aus (z. B. das Zusammenschrauben oder -kleben von Bauteilen).





4.Wesentlicher Charakter. Wenn ein Erzeugnis nach der Verarbeitung seinen wesentlichen Charakter beibehält, ist es nicht wesentlich umgestaltet (Uniroyal, Inc. v. United States, 3 C.I.T. 220, 542 F. Supp. 1026 (1982)). Fallbeispiel: von Unterbaugruppen bis zur Endmontage eines Fahrzeugs, der komplexe Fertigungsprozess findet bei der Herstellung der Unterbaugruppen statt, nicht bei der Endmontage, es liegt keine qualifizierende Umgestaltung vor.

5.Wertsteigerung. Wenn der größte Teil der Kosten (Material, Arbeit, geistiges Eigentum) weiterhin im Ursprungsland anfällt, kann nicht von einer Umwandlung ausgegangen werden.

6.Änderung der Verwendung. Eine Veränderung liegt vor, wenn die Endverwendung der eingeführten Ware nicht mehr mit der Endverwendung der Ware nach der Verarbeitung nach der Einfuhr austauschbar ist" (Ferrostaal Metals, 11 CIT at 477, 664 F. Supp. 535).





Wurde eine **Umgehung** festgestellt, so werden Sanktionen verhängt. Um best practice zu gewährleisten, sollten Hersteller über ihre US-Importeure vorab eine CBP-Entscheidung für eine formelle Bestimmung des Ursprungs beantragen, was in der Regel 3 bis 6 Monate länger dauert.

Im Ergebnis ist ein einfacher Zwischenverkauf keine rechtssichere Lösung für die Vermeidung von Strafzöllen auf chinesische oder vietnamesische Waren. Bei einer Weiterverarbeitung wird von den US-Behörden eine Gesamtbeurteilung aufgrund der oben aufgezeigten Kriterien vorgenommen.

Bei Fragen: snb@snblaw.com snb.vietnam@snblaw.com